

# Hinweise für Urlauber aus dem Inland

Das müssen Einreisende und Urlauber\*innen aus Risikogebieten im Deutschland beachten!

Liebe Urlauberinnen und Urlauber, liebe Reisende,

Schleswig-Holstein heißt Sie herzlich willkommen! Für eine Einreise gelten aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen für Menschen, die aus Gebieten mit einer hohen Ausbreitung des Coronavirus kommen (Risikogebiet). Wichtig ist, dass Sie noch vor Ihrer Einreise überprüfen, ob Sie aus einer solchen Region kommen. Wenn ja, müssen Sie grundsätzlich bei Einreise 14 Tage in Quarantäne gehen oder ein ärztliches Zeugnis über einen negativen Coronatest vorweisen können, der höchstens 48 Stunden vor Ihrer Einreise gemacht wurde. Basis für die Quarantäne-Regelung aus anderen Staaten ist ein Beschluss der Bundesländer und der Bundesregierung. Sie dient dem Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus.

## Für Einreisende aus anderen Bundesländern:

Das Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein bestimmt hiermit entsprechend der [Landes-Quarantäne-Verordnung](#) als Risikogebiete innerhalb Deutschlands Kreise oder kreisfreien Städte, in denen mehr als 50 Personen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tagen positiv auf das Corona Virus getestet worden sind. Maßgeblich sind dafür im Regelfall die Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts. Gilt danach ein Kreis als Risikogebiet (rot gekennzeichnet) müssen Einreisende in Schleswig-Holstein 14 Tage in Quarantäne oder ein ärztliches Zeugnis über einen negativen Coronatest vorweisen können, der höchstens 48 Stunden vor Einreise gemacht wurde.

Auf den Seiten des Robert Koch Instituts (RKI) finden Sie die betreffenden Kreise:  
-> <https://corona.rki.de>

Gehen Sie dort rechts oben auf "Landkreise" und dann finden Sie farblich markiert in rot die Kreise, in denen die "Aktivität über 7 Tage/100.000 Einwohner 50" übersteigt. Sie können auch Ihren Landkreis durch einen Klick auf die Landkarte direkt auswählen. Die Angabe zur aktuellen Inzidenz steht im Info-Feld.

Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung kann das Gesundheitsministerium bestimmen und diese werden auf der Homepage der Landesregierung Schleswig-Holsteins bekannt gegeben. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn sich Ausbrüche regional klar begrenzen lassen, z.B. auf eine Pflegeeinrichtung o .ä..

Derzeit gibt es keine Abweichungen.